

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 57

Die allgemeinen, den normalen Bedarf nicht übersteigenden Lebenshaltungskosten einer Ehefrau sind nicht deswegen durch die Auswanderung bedingte Aufwendungen, weil der unterhaltspflichtige Ehemann im Land des Zwischenaufenthalts keine Arbeitsurlaubnis erhielt und interniert wurde, so daß er dort für den Unterhalt seiner Ehefrau nicht mehr sorgen konnte.

BGH, Beschluß vom 5. Juli 1963 - IV ZB 32/63 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

der Ehefrau Lilli D [REDACTED], [REDACTED] West [REDACTED]th Street,
N [REDACTED] Y [REDACTED], N. Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]-Str. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 1. Juni 1962 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 5. Juli 1963

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

- 2 -

G r ü n d e :

Die 1909 geborene jüdische Klägerin war seit 1934 in erster Ehe mit dem Organisten der jüdischen Kultusgemeinde in W■■■■-B■■■■ verheiratet. In der Nacht vom 9. November 1938 wurde ihre Wohnung vollständig demoliert und ausgeplündert und der Ehemann der Klägerin verhaftet. Die Klägerin flüchtete daraufhin zunächst nach Belgien und 1940 in den unbesetzten Teil Südfrankreichs. In Belgien und Frankreich mußte die Klägerin, da sie keine Arbeitserlaubnis erhielt, von den Zuwendungen einer in den USA lebenden Schwester leben. Im November 1941 wanderte sie über Spanien und Portugal (Lissabon) nach den USA aus; das Geld für die Überfahrt hatte ihr eine andere in den USA lebende Schwester vorgestreckt. Ihre erste Ehe ist 1943 geschieden worden; sie hat erneut geheiratet.

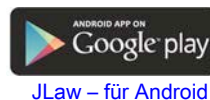
Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen, insbesondere durch die Aufwendungen für die Auswanderung, angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat durch Teilbescheid über die Auswanderungskosten entschieden, ihr insoweit für die Kosten der Überfahrt von Lissabon nach New York - einschließlich 5 % Aufschlag für Nutzungsschaden - eine Entschädigung von 1.665,44 DM zugesprochen, eine Entschädigung für die Lebenshaltungskosten in Belgien und Frankreich dagegen abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und auch Ersatz für die Lebenshaltungskosten verlangt.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen entsprochen und der Klägerin weitere 3.334,56 DM zugesprochen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hiergegen hat das beklagte Land Berufung eingelegt, mit der es die Abweisung der Klage begehrt hat. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil, unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels, teilweise geändert und das beklagte Land nur verurteilt, an die Klägerin als Ersatz für Auswanderungskosten weitere 300 DM zu zahlen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Eine die Zulassung der Revision rechtfertigende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sieht die sofortige Beschwerde darin, ob die von dem Verfolgten im Auswanderungsland aufgewandten Lebenshaltungskosten dann als Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG anzusehen sind, wenn der Verfolgte ohne die Verfolgung überhaupt keine Lebenshaltungskosten selbst hätte aufwenden müssen, weil sie von einem Unterhaltspflichtigen bezahlt worden wären.

Diese Rechtsfrage bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Denn die Antwort auf diese Frage ergibt sich bereits aus den Rechtsgedanken, die in den vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen des Senats (Urteile vom 9. Oktober 1957 - IV ZR 147/57 -, RzW 1958, 74 Nr. 32, und vom 13. Juli 1960 - IV ZR 60/60 - RzW 1960, 509 Nr. 19) dargelegt sind. Danach sind, wie es auch das Berufungsgericht angenommen hat, Lebenshaltungskosten grundsätzlich keine Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG, da sie nicht durch die Auswanderung als solche verursacht werden. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte diese Aufwendungen selbst tragen mußte oder ein Unterhaltsverpflichteter für sie

aufkam. Nur die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, die den auch ohne die Verfolgung entstandenen gewöhnlichen Bedarf überschreiten, sind durch die Auswanderung als solche bedingt und daher i.S. des § 57 BEG Auswanderungskosten. Solche außergewöhnlichen Unterhaltskosten sind der Klägerin jedoch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht entstanden. Daß die Klägerin während der Zeit ihrer Auswanderung nicht von ihrem Ehemann unterhalten werden konnte und daher auch für ihren gewöhnlichen Lebensbedarf aufkommen mußte, ist zudem keine Folge ihrer Auswanderung, sondern eine Folge des Umstandes, daß ihr mit ihr zusammen nach Belgien ausgewanderter Ehemann dort keine Arbeits-erlaubnis erhielt, sondern interniert wurde.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Loewenheim